jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/16 93/07/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

L66105 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit
Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §861;
EinforstungsrechteG Slbg 1986 §1 Abs4;
EinforstungsrechteG Slbg 1986 §11;
EinforstungsrechteG Slbg 1986 §4 Abs1;
VwRallg;
WWSGG §1 Abs2;
WWSGG §5 Abs1;
WWSGG §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/15 92/07/0058 1

Stammrechtssatz

Regulierungsurkunden haben keinen privatrechlichen Charakter, sondern wurzeln im öffentlichen Recht. Aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter von Regulierungsurkunden folgt, daß ihr Inhalt einer Abänderung durch Parteienvereinbarung nur insoweit zugänglich ist, als die die Einforstungsrechte regelnden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070156.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at